

tungen erforderlich werden, erfolgt durch die Gemeinden des Bezirks nach dem Verhältnisse der Summen, welche im jedesmal leztvorhergegangenen Kalenderjahre innerhalb jedes einzelnen Gemeindebezirks zum Zwecke der Vertheilung der in Geld bestehenden Gemeindelasten, beziehungsweise zur Berechnung des Verhältnisses der Stimmberechtigung, als gemeindesteuerpflichtiges Gesamteinkommen aller Beitragspflichtigen festgestellt worden sind.

Der hiernach einer jeden Gemeinde zufallende Antheil an der Bezirkslast wird von derselben als Gemeindelast aufgebracht.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 18. April 1890.



Carl Alexander.

v. Groß. Bollert. Guyet.